

Niedersächsisches Kultusministerium
Herrn Knuth Erbe
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover
Per Mail an:
Knuth.erbe@mk.niedersachsen.de

Hannover, 01.12.2022

AGFS Stellungnahme zu dem Richtlinienentwurf zur Gewährung von Billigkeitsleistungen für Heizkosten und Kosten für Mittagsverpflegung gegenüber Trägern von Schulen in freier Trägerschaft,...“ / Ihr Zeichen: 36.2

Sehr geehrter Herr Erbe,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, als Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V. zu der Entwurfsfassungen der oben genannten Richtlinie Stellung nehmen zu können.

Als AGFS freuen wir uns, dass das Kultusministerium beabsichtigt auf pragmatische Weise die Träger von Freien Schulen mit einer pro Kopf Pauschale pro Schüler*in für die steigenden Kosten zu entlasten. Gleichwohl erlauben Sie uns bitte die nachfolgenden Hinweise für eine Klarstellung.

Zu Punkt 2.

Gegenstand der Billigkeitsleistung

Einige Schulträgern haben langfristige Energieverträge und rechnen erst nach dem 31.03.2023 mit steigenden Energiepreisen. Deshalb möchten wir Sie bitten, diesen Punkt zu erweitern um einen allgemeinen gefassten Tatbestand.

Beispielhaft möchten wir folgende Formulierung vorschlagen: *„...entstanden sind sowie das Auffangen allgemeiner Kostensteigerung für „Roh,- Hilfs und Betriebsstoffe“ und die Instandhaltung der Schulgebäude.“*

Auch stellen wir in Frage, ob der ausdrückliche Bezug auf den Ukrainekrieg nicht zu eingrenzend ist, da die gesamtwirtschaftliche Situation aus einem größeren weltwirtschaftlichen Kontext resultiert. Sicherlich ist der Ukraine Krieg der größte Preistreiber. Faktoren wie Inflation sowie Corona und Klimakrise spielen aber auch hinein.

Zu Punkt 3.

Empfänger der Billigkeitsleistung

Wir gehen davon aus, dass antragsberechtigt und zugleich Empfänger der Billigkeitsleistungen nach § 143 Abs. 1 alle genehmigten Ersatzschulen sind und somit auch Schulen, die sich noch in der Wartefrist (Finanzhilfe) befinden. Genehmigte Ersatzschulen in der Wartefrist sollten auf jeden Fall im Rahmen der Richtlinie berücksichtigt werden

Zu den Punkten

5.2. Anweisungen zum Verfahren / Anträge

6. Schlussbestimmung

Wir verweisen auf unseren eingangs genannten Hinweis, dass einige Schulträger aufgrund längerfristiger Energieverträge erst nach dem 31.03.2023 mit einer Preissteigerung rechnen. Es wäre deshalb wünschenswert, einen klaren Förderzeitraum zu benennen, der mindestens bis Ende des laufenden Schuljahres bzw. im Idealfall bis Ende 2023 reicht.

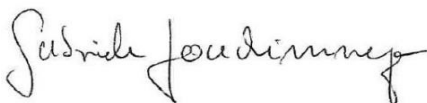
Zu der Anlage 1 a.

Bei Überprüfung der Schülerzahlen wurde festgestellt, dass im Berufsbildenden Bereich die Zahlen für den Bildungsgang Altenpflege aus der Finanzhilfe zum Stichtag fehlen und entsprechend ergänzt werden müssen.

Als Interessenvertretung der Schulen in freier Trägerschaft sind wir selbstverständlich darauf bedacht, dass das freie Schulwesen in Erfüllung des gleichwertigen Bildungsauftrages eine gleichwertige Unterstützung genau wie die staatlichen Schulen erhält. Wir gehen deshalb davon aus, dass die finanzielle Unterstützung der öffentlichen wie freien Schulen in diesem Kontext gleichwertig ist.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gabriele Joachimmeyer
(Vorsitzende)